|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0354 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 143–144 |

[*p. 143*] A. Mit Entscheid vom 29. Dezember 1943 verweigerte der Gemeinderat von Männedorf der Ida Moesch, geboren 1871, von Frick, wohnhaft Verenaweg 654, Männedorf, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot die Niederlassung in der Gemeinde Männedorf.

B. Hiegegen rekurrierte Ida Moesch am 4. Januar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Männedorf zu erteilen.

C. Das Gemeindemietamt Männedorf beantragte in seiner Vernehmlassung vom 6. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin zog im Oktober 1943 von Feldbach nach Männedorf, wo sie zunächst ein Einzelzimmer mietete. Auf Mitte Dezember 1943 übernahm sie alsdann eine 3-Zimmerwohnung. Heute stellt sie das Begehren, es sei ihr die Niederlassung zum Bezuge dieser Wohnung zu bewilligen. Ihren Rekurs gegen den ablehnenden Entscheid der Gemeinde Männedorf begründet sie im wesentlichen damit, sie habe bereits in früheren Jahren, nämlich während des letzten Weltkrieges, in den Zwanzigerjahren und vom Januar bis Oktober 1943 in Männedorf gewohnt. Die Wohnung, die sie heute begehre, stehe über ein halbes Jahr leer, weshalb es sich nicht rechtfertige, ihr Gesuch mit dem Hinweis auf die Wohnungsnot in der Gemeinde abzuweisen.

Da die Rekurrentin nicht mehr berufstätig ist, machen ihre wirtschaftlichen Beziehungen eine Niederlassung in Männedorf nicht notwendig. Es verbleibt deshalb zu prüfen, ob die mehr gefühlsmäßigen Gründe, welche die Rekurrentin für den Wohnsitz in dieser Gemeinde anführt und die mit ihren früheren Aufenthalten in der Gemeinde zusammenzuhängen scheinen, ihr Begehren rechtfertigen. Selbst wenn aber diesen Gesichtspunkten diejenige Bedeutung zugemessen würde, welche ihnen die Rekurrentin gibt, so würden sie die letztere, als alleinstehende Person, doch lediglich zum Bezüge eines Einzelzimmers berechtigen. Die in Männedorf tatsächlich bestehende Wohnungsnot läßt es nicht verantworten, die wenigen leeren Mietobjekte, welche als Familienwohnungen in Betracht fallen, durch Einzelpersonen belegen zu lassen. Zwar trifft zu, daß die von der Rekurrentin gemietete Wohnung während längerer Zeit unbenützt war. Nachdem sich jedoch ergeben hat, daß der Vermieter sich bisher weigerte, die Räume an die von der Gemeinde zugewiesenen Interessenten zu vermieten, kann sich die Rekurrentin auf diesen Umstand nicht berufen. Der Rekurs ist daher abzuweisen und die Rekurrentin zu verpflichten, die Wohnung, falls sie sie inzwischen bezogen hat, innert angemessener Frist zu verlassen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Ida Moesch gegen den Entscheid des Gemeindemietamtes Männedorf vom 29. Dezember 1943 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Rekurrentin wird, falls sie bereits eine Wohnung bezogen hat, verpflichtet, diese spätestens auf Ende Februar 1944 zu räumen. // [*p. 144*]

III. Die Kosten, bestehend in Fr. 15 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

IV. Mitteilung an: a) Ida Moesch, Verenaweg 654, Männedorf, unter Rücksendung der eingereichten Akten; b) das Gemeindemietamt Männedorf unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]